

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Alfred Lobers 563 6426 563 8032 alfred.lobers@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.03.2006
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0332/06/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>03.04.2006</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Anfrage der Ratsgruppe DIE REPUBLIKANER vom 20.03.06 - Rechtmäßigkeit der Aufnahme von Kassenkrediten</b>		

#### **Grund der Vorlage**

Anfrage der Ratsgruppe DIE REPUBLIKANER vom 20.03.2006  
Rechtmäßigkeit der Aufnahme von Kassenkrediten

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

**Dr. Slawig**

#### **Beantwortung**

##### Frage 1:

Wie beurteilen Sie die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht 2004, Seite 11, dass es sich bei der Kassenkreditaufnahme in dieser Höhe „um einen Verstoß gegen geltendes Recht“ handelt?

Antwort:

Die Festsetzung der Höhe der Kassenkredite erfolgt nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW über die Haushaltssatzung. Nach § 79 Abs. 5 GO NRW ist die Haushaltssatzung erst wirksam nach ihrer Veröffentlichung. Daraus ist zu schließen, dass, soweit keine Veröffentlichung erfolgen kann, der Beschluss über die Höhe der Kassenkredite nicht wirksam wird.

Nach § 87 GO NRW kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben Kassenkredite aufnehmen, sie hat nach Auffassung des Innenministeriums NRW danach aber auch die Pflicht, rechtzeitig für die kassenwirksame Leistung von Ausgaben die notwendige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten (Erlass vom 15.05.2002, 3-33-42.40-9346/02). Der Rat der Stadt hat nach dem Erlass daher die Möglichkeit, den Höchstbetrag der Kassenkredite auch ohne formellen Satzungsbeschluss neu festzulegen.

Frage 2:

Ist diese - nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes - rechtswidrige Aufnahme von Kassenkrediten mit der Kommunalaufsicht beraten worden?

Antwort:

Ja.

Frage 3:

Falls ja, wie beurteilt die Kommunalaufsicht bei vorläufiger Haushaltsführung die Rechtmäßigkeit der Überschreitung der Höchstbeträge für Kassenkredite?

Antwort:

Die Kommunalaufsicht beurteilt die Rechtmäßigkeit der Festlegung des Höchstbetrages von Kassenkrediten entsprechend des Erlasses des Innenministeriums NRW.